



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Straf- und
Untersuchungshaft.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nur durch den Gedanken an Ehre und Pflicht zu gemeinsamem Streben sich einigen, in seiner jetzigen Stellung einen derartig zerfetzenden Einfluß ausüben, daß das scharfe, schneidige Kriegsinstrument zur stumpfen, unschädlichen Waffe herabsinkt.



Der Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Straf- und Untersuchungshaft.



Die Frage, ob derjenige, welcher wegen Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchungshaft genommen worden ist, im Falle der Freisprechung oder der Einstellung des Verfahrens — desgleichen die verwandte Frage, ob derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt hat, im Falle späterer Freisprechung auf Grund wiederaufgenommenen Verfahrens berechtigt sein soll, vom Staate Entschädigung wegen der erlittenen Freiheitsentziehung zu verlangen, ist in den letzten zehn Jahren vielfach, namentlich im Reichstage und vom Juristentage, erörtert worden. Zu irgend einem praktischen Ergebnis haben diese Erörterungen bis jetzt nicht geführt, und nach dem, was über die Stimmung im Bundesrate verlautet, scheint auch zur Zeit wenig Aussicht vorhanden zu sein, daß Bundesrat und Reichstag sich über die Fragen verständigen. Dennoch wird kaum jemand in Abrede stellen, daß eine solche Verständigung in hohem Grade wünschenswert sei, zunächst für die Fälle, wo ein Unschuldiger eine Strafe erlitten hat; diese Fälle lassen sich aber nicht gut allein erledigen, denn die Behandlung beider Arten in Wissenschaft und Gesetzgebung läßt sich, obwohl sie teilweise verschieden sind, nicht trennen.

Im folgenden soll ein Versuch gemacht werden, zu dieser Verständigung beizutragen. Wir werden uns namentlich mit den Beschlüssen des Juristentages befassen und schicken voraus: sehr viele der von uns aufzustellenden Sätze sind auf den Versammlungen des Juristentages teils ausgesprochen, teils angedeutet worden; was wir geben, ist also keineswegs durchaus neu, sondern zu einem erheblichen Teil nur die Zusammenfassung bisher geäußelter Ansichten. Wenn wir die einzelnen Vertreter dieser Ansichten nicht namhaft machen, so möge uns das nicht so ausgelegt werden, als ob wir deren Verdienste gering anschlagen. Der Grund ist nur der, daß wir, wenn wir jedem Kämpfer in dieser Sache gerecht werden wollten, die Verhandlungen des Juristentages ziemlich in extenso wiedergeben müßten.

Der Juristentag hat sich nicht weniger als viermal mit unsrer Frage (oder unsern beiden Fragen) beschäftigt. Dem ersten Juristentage lag die Frage vor: „Soll im Falle der Freisprechung für die Untersuchungshaft eine Entschädigung gewährt werden?“ Nach langer Erörterung hatte schließlich die Versammlung über nicht weniger als fünf verschiedene Anträge abzustimmen; alle fünf, sowohl die die Frage mehr oder weniger bejahenden, als auch der sie verneinende, wurden abgelehnt.

Dem zwölften Juristentage wurde die Frage mit einer kleinen Änderung gestellt: „Soll im Falle der Freisprechung (oder der Nichterhebung der Anklage) für die Untersuchungshaft eine Entschädigung gewährt werden?“ Aber auch diesmal vermochte keiner der für und wider gestellten Anträge eine Mehrheit zu erzielen, die Frage kam in derselben Fassung, wie auf dem zwölften, vor den dreizehnten Juristentag, und dieser machte sich endlich schlüssig. Nachdem nämlich ein Antrag dahin: „Der Staat hat für die unverschuldet erlittene Untersuchungshaft Entschädigung zu gewähren“ mit kleiner Majorität abgelehnt worden war, sprach sich eine „ganz überwiegende Majorität“ für folgende Antwort auf die gestellte Frage aus: „Im Falle der Freisprechung oder der Zurückziehung der Anklage ist für die erlittene Untersuchungshaft eine angemessene Entschädigung zu leisten, es sei denn, daß der Angeklagte durch sein Verschulden während des Verfahrens die Untersuchungshaft oder die Verlängerung derselben verursacht hat.“ In der Fragestellung wie in der Antwort ist, wie die Verhandlungen ergeben, immer vorausgesetzt, daß die Entschädigung vom Staat zu gewähren sei.

Mit der Frage der Entschädigung des Verurteilten, der nachträglich freigesprochen wird, befaßte sich der sechzehnte Juristentag, der — zwar unter sehr von einander abweichenden Botirungen der Redner, aber doch einstimmig oder nahezu einstimmig — sich dahin aussprach: „Ist infolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten auf Freisprechung desselben oder in Anwendung eines mildern Strafgesetzes auf eine geringere als die verbüßte Strafe erkannt worden, so ist derselbe berechtigt, aus der Staatskasse eine Genugthuung für die gänzlich oder teilweise verbüßte Strafe, sowie den Ersatz der infolge der Strafverbüßung entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile zu verlangen. Der Anspruch entfällt [soll heißen: fällt weg], wenn der Verurteilte durch sein Verhalten während des Verfahrens die Verurteilung vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat.“

Schon das Schicksal der beiden Fragen deutet darauf hin, daß die Beantwortung der einen Frage viel mehr Bedenken hat als die der andern: über die Frage der Untersuchungshaft wurde erst bei der dritten Beratung des Juristentages, und zwar unter sehr schwacher Beteiligung (es stimmten nur 52 Mitglieder ab), ein positiver Beschluß erzielt; über die Frage der Strafhaft herrschte schon bei der ersten Beratung nahezu Einstimmigkeit, nur bezüglich der zu sta-

tuirenden Ausnahmen von der Entschädigungspflicht war sie nicht vorhanden. Eine eingehendere Betrachtung wird denn auch ergeben, daß, obwohl beide Fragen aus demselben Prinzip zu entscheiden sind, doch der Beschluß des Juristentags zur ersten Frage weit weniger Aussicht und Anspruch auf Berücksichtigung seitens des Gesetzgebers hat als der Beschluß zur zweiten.

In beiden Beschlüssen des Juristentags ist nicht ausgesprochen, wer über Existenz und Umfang des Entschädigungsanspruchs zu erkennen habe. Erörtert wurde die Frage wiederholt, zwar nur nebenher, aber doch sehr lebhaft. Während ein Teil der Redner für die Zuständigkeit des Zivilrichters eintrat, erklärten andre es für reine Thorheit, die Frage der Entscheidung des allein berufenen Strafrichters entziehen zu wollen. Es wurde vermieden, die Frage zur Abstimmung zu bringen, wahrscheinlich weil man die wünschenswerte Einstimmigkeit der Beschlüsse nicht schädigen wollte. Diese Zurückhaltung ist aber zu bedauern, denn mit der richtigen Beantwortung der Zuständigkeitsfrage wäre ein erheblicher Schritt zur Lösung der Hauptfrage geschehen.

Was ist der Zweck — was ist der Rechtsgrund — was ist der Gegenstand des Entschädigungsanspruchs bei den Untersuchungs- wie bei den Strafgefangenen? Antwort: Der Zweck ist Schadenersatz oder Genugthuung, der Rechtsgrund ungerechtfertigte, widerrechtliche Freiheitsentziehung, der Gegenstand ein Geldäquivalent für die entzogene Freiheit und den durch die Entziehung gestifteten Schaden.

Ist diese Antwort auf die dreifache Frage richtig, so kann über die Zuständigkeit des Zivilrichters unsers Erachtens kein Zweifel obwalten: es handelt sich um eine gegen den Fiskus anzustellende Deliktssklage, eine Klage wegen widerrechtlicher Gefangenhaltung. Denn daß der rechtmäßig Gefangengehaltene keinen Anspruch habe, darüber waren wohl alle Mitglieder des Juristentages einig; die Streitfrage war nur: Wann ist die Gefangenhaltung, insbesondere die Untersuchungshaft, eine rechtmäßige?

Muß aber die Zuständigkeit des Zivilrichters für den Entschädigungsanspruch anerkannt werden, so ergibt sich für die rein juristische Betrachtung sofort die Hinfälligkeit der Klage gegen den Fiskus. Der Fiskus ist eine juristische Person, und darüber, daß eine juristische Person nicht fähig ist, Delikte zu begehen, sollte doch unter deutschen (und österreichischen) Juristen seit Savignys Ausführungen (System, Bd. 2, §§ 94, 95) kein Streit mehr möglich sein. Er kann daher auch nicht für Delikte seiner Beamten belangt werden, sofern nicht aus diesen Delikten ihm ein vermögensrechtlicher Vorteil zugeflossen ist. Wäre jemand wegen eines Vergehens oder einer Übertretung zu einer Geldstrafe verurteilt worden, die er bezahlt hat, so könnte er, wenn es ihm gelingt, Wiederaufnahme des Verfahrens und in diesem seine Freisprechung zu erwirken, ohne allen Zweifel das zu Unrecht Bezahlte vom Fiskus zurückfordern; aber wie der Staatfiskus ersatzpflichtig werden soll, wenn ein Richter einen Beschuldigten,

dessen Schuld im Verlauf des Verfahrens nicht erwiesen werden konnte oder dessen Unschuld später festgestellt wurde, in Untersuchungshaft genommen oder zu Gefängnisstrafe verurteilt hat, ist rein juristisch nicht zu begreifen. Warum soll es sich bei der widerrechtlichen Gefangenhaltung von seiten eines Richters anders verhalten als bei irgend einem andern Delikt? Wenn ein Untersuchungsrichter sich vom Zorn hinreißen läßt, einem Beschuldigten einen Schlag ins Gesicht versetzt und ihm dabei ein Auge ausschlägt, so ist er ganz gewiß schadenersatzpflichtig; aber wir zweifeln, ob die Herren Dr. Jaques und Genossen eine Klage, sei es beim Zivil- oder beim Strafrichter, zulassen würden des Inhalts: Der Staat hat mir durch seinen Beamten ein Auge ausgeschlagen, ich verlange von ihm Schadenersatz.

Man hat die Schadenersatzpflicht des Staates auch in der Art zu konstruiren versucht, daß man sie auf eine sogenannte culpa in eligendo zurückführte: der Staat sei haftbar, wenn und weil er einen ungeschickten Beamten angestellt habe. Mit dieser Beweisführung kommt man aber um keinen Schritt weiter: der „Staat“ kann sich auch keiner Nachlässigkeit in Auswahl seiner Beamten schuldig machen; es mag vorkommen, daß ein Minister seinem Landesherrn einen unfähigen Bewerber zur Besetzung eines Amtes in Vorschlag bringt; allein daraus würde sich höchstens eine Klage gegen den Minister ableiten lassen, der die Ernennung des delinquirenden Beamten gegengezeichnet hat.

Nun sind wir keineswegs gemeint, die Sache hiermit für erledigt zu halten; schon die Einmütigkeit, mit der der letzte Juristentag sich für die Haftpflicht des Staates im Falle der Verurteilung eines Unschuldigen ausgesprochen hat, ist uns ein Beweis, daß etwas geschehen muß, um die Frage zu erledigen und der, man darf wohl sagen, allgemeinen Stimme gerecht zu werden, welche die Entschädigung desjenigen fordert, der infolge irrigen Richterspruchs vielleicht jahrelang im Zuchthause geschmacht hat. Wenn nicht aus juristischen, so muß sich doch aus politischen Gründen die Haftpflicht des Staates, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen, rechtfertigen lassen.

Soll eine Rechtspflicht des Staates zur Entschädigung wegen ungerechtfertigter Freiheitsentziehung aufgestellt werden, so wird man sie immer nur darauf gründen können, daß der Staat für die Fehler seiner Beamten einstehen solle. Die allgemeine Frage, ob der Staat für Schäden und Nachteile, welche die von ihm angestellten Beamten durch vorsätzliche oder kulpose Verletzung ihrer Dienstpflichten einem Dritten zufügen, (unbedingt oder subsidiär) haften solle, wurde vom Juristentag auch wiederholt erörtert. Allein die mit Mehrheit angenommenen Resolutionen des sechsten und des neunten Juristentages kamen nicht über die Formulirung des allgemeinen Prinzips hinaus, daß der Staat für Schäden und Nachteile, welche seine Beamten in der oben bezeichneten Weise zufügen, direkt haften solle. Namentlich sprechen sich die Resolutionen nicht darüber aus, ob der Staat nur für grobe oder aber auch für leichte Fahr-

lässigkeit seiner Beamten einzustehen habe. Der Referent auf dem sechsten Juristentage hatte unter anderm die These aufgestellt: „Die Widerrechtlichkeit (für die der Staat einzustehen hat) muß in Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bestehen“; zu einer Abstimmung über diese These kam es jedoch nicht.

Unsre Frage ist nun lediglich eine spezielle Anwendung jener allgemeinen Frage; für ihre Beantwortung ist aber durch das vom Juristentage aufgestellte Prinzip so gut wie nichts gewonnen, eben weil dasselbe nichts darüber enthält, ob der Staat nur für culpa lata oder aber auch für culpa levis seiner Beamten haften soll. Dies ist der Kernpunkt unsrer Frage.

Daß ein Richter, der in bewußter Widerrechtlichkeit einen Unschuldigen in Untersuchungshaft nimmt oder zur Strafe verurteilt, desgleichen ein Staatsanwalt, der in bewußter Widerrechtlichkeit diese Maßregeln beantragt und durchsetzt, dem Geschädigten zivilrechtlich verantwortlich ist, versteht sich von selbst; sie machen sich (als Urheber oder Anstifter) des Verbrechens der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig, für das sie wie ein gewöhnlicher Privatmann auch zivilrechtlich haften. Diese Haftung ist von mehreren, aber nicht von allen einzelstaatlichen deutschen Gesetzgebungen auch für den Fall grob-fahrlässigen Handelns anerkannt, teilweise zugleich mit der sei es direkten oder subsidiären Haftpflicht des Staates. Die Anerkennung der Verantwortlichkeit der Beamten auch für grob-kulpose Freiheitsentziehung, desgleichen die Anerkennung der wenigstens subsidiären Haftung des Staates für dolus und culpa lata der betreffenden Beamten würde wohl auch beim Bundesrat auf keine großen Schwierigkeiten stoßen. Fälle der bewußt-rechtswidrigen Freiheitsberaubung durch Richter oder Staatsanwälte kommen ja zum Glück kaum je vor; grob-fahrlässige Freiheitsentziehung, insbesondere in der Form grundlos verlängerter Haft, werden sich manchmal ereignen, aber doch selten so, daß nicht mit mehr oder weniger Aussicht auf Erfolg die grobe Fahrlässigkeit bestritten werden könnte. Jedenfalls kann das finanzielle Bedenken gegen die subsidiäre Haftbarkeit des Staates in beiden Fällen kaum ins Gewicht fallen. Die Schwierigkeit beginnt erst bei der leichten Fahrlässigkeit; hier handelt sich um die Schaffung durchaus neuen Rechts, nicht bloß was die Haftung des Staates, sondern auch was die Haftung der Beamten angeht. Die Frage ist hier: Soll eine Verantwortlichkeit der Beamten selbst für jede Fahrlässigkeit mit subsidiärer Haftpflicht des Staates — oder aber eine direkte Haftung des Staates mit Regressrecht gegen den schuldigen Beamten wenigstens bei grober Fahrlässigkeit statuiert werden?

Nach gemeinem Rechte ist jeder verpflichtet, den durch seine Arglist entstandenen Schaden zu ersetzen, den durch seine bloße Schuld entstandenen nur in ganz bestimmten Fällen. Das französische Recht macht jeden für jeden durch seine Schuld entstandenen Schaden verantwortlich; welches Prinzip in das deutsche bürgerliche Gesetzbuch Aufnahme finden wird, ist wohl noch unentschieden, wir werden aber schon jetzt sagen können, daß, wenn auch der Grundsatz des Code Napoléon

angenommen wird, doch jedenfalls von einer Haftung der richterlichen (einschließlich der staatsanwaltlichen) Beamten für jede, auch die leichteste Fahrlässigkeit wird Umgang genommen werden. Auf Beamte wendet das französische Recht selbst den Satz nicht an; das badische bürgerliche Recht, das auf dem Code Napoléon beruht und den Grundsatz der Haftung für jede Fahrlässigkeit gleichfalls aufstellt, normirt die Haftung der Beamten für widerrechtliche Freiheitsentziehung ausdrücklich dahin, daß dieselben — unter subsidiärer Haftung des Staates — nur für bösen Vorsatz und grobe Nachlässigkeit verantwortlich sind. Eine andre Entscheidung der Frage den Beamten gegenüber könnte auch nur die Folge haben, daß entweder das Gesetz nicht angewendet oder der Staat in kurzer Zeit keine, wenigstens keine brauchbaren Beamten finden würde. Denn ein leichtes Verschulden wird man auch einem tüchtigen Untersuchungsrichter bei mancher ergebnislosen Verhaftung, noch mehr einem erkennenden Richter bei einem nachträglich wieder aufgehobenen Strafurteil nachweisen können; der Gefahr aber, wegen jedes derartigen, in der Hauptsache gewöhnlich auf einen Mangel der Urteilskraft zurückzuführenden Fehlers mit einer Schadenersatzklage verfolgt zu werden, wird sich ein ehrliebender Mann nicht aussetzen.

Es bliebe also nur die andre Alternative: direkte Haftung des Staates für jede fahrlässige Freiheitsentziehung mit Regreß gegen den grob-fahrlässigen Beamten. Würde der Grundsatz, daß jeder für die Folgen seines schuldhaften Handelns verantwortlich ist, in das deutsche Recht aufgenommen, so würde sich diese Haftung mit einer gewissen Notwendigkeit ergeben; der Gesetzgeber, welcher den Beamten ausnahmsweise Befreiung von dieser Verantwortlichkeit einräumt, müßte dafür Sorge tragen, daß der durch die Schuld des Beamten Geschädigte anderswoher den Ersatz seines Schadens erhalte, und da bliebe als ersatzpflichtig nur die Staatskasse übrig. Würde dagegen das deutsche Zivilgesetz bezüglich der Schadensklage an dem — unsers Erachtens hierin prinziplosen — gemeinen Recht festhalten, dann wäre allerdings durch die Zulassung des Entschädigungsanspruchs wegen jeder fahrlässigen Freiheitsentziehung ein Ausnahmerecht für gewisse Schadenfälle begründet, ein Ausnahmerecht, von dem man aber immerhin sagen könnte, daß es seine Rechtfertigung finde in dem Schutz, den der Staat einem so hohen Gute wie der persönlichen Freiheit seiner Bürger schulde.

Wenn wir also hiernach bereit sind, die Haftung des Staates in der bezeichneten Weise anzuerkennen, so sind wir deshalb doch weit davon entfernt, die Resolutionen des Juristentages in ihrem ganzen Umfange, namentlich was die Untersuchungshaft angeht, uns aneignen zu wollen; denn diese schießen unsers Erachtens weit über das Ziel hinaus.

Wir haben oben gesagt, alle Mitglieder des Juristentages seien wohl damit einverstanden, daß ein rechtmäßig gefangengehaltener keinen Anspruch auf Schadenersatz habe; die Frage sei nur die: wann ist die Gefangenhaltung, namentlich die Untersuchungshaft, rechtmäßig? Dieser Frage, bei deren Beant-

wortung nach unsrer Ansicht die Mehrheit des dreizehnten Juristentages geirrt hat, haben wir jetzt näher zu treten.

Hat ein Verurteilter die Wiederaufnahme des Verfahrens und in diesem Verfahren seine Freisprechung erreicht, dann steht es fest, daß seine Gefangenhaltung, seine Strafhaft unrechtmäßig war. Dies steht fest, aber auch nicht mehr. Es ist namentlich mit der Freisprechung noch nicht festgestellt: einerseits, daß der Freigesprochene unschuldig war, andererseits, daß der Staat nun unbedingt Schadenersatz zu leisten hat.

Die Gegner der Haftpflicht des Staates haben diese beiden Punkte in Zusammenhang bringen wollen und haben gesagt: Es ist ungerecht, dem Staate den Schadenersatz zuzumuten, denn es ist ja durch die Freisprechung nicht immer bewiesen, daß der Freigesprochene wirklich unschuldig war; die nachträgliche Freisprechung wird häufig ihren Grund bloß darin haben, daß die ursprünglichen Belastungsmomente abgeschwächt worden sind — so, wenn ein Zeuge wegen Meineids, jedoch nur wegen eines über einen untergeordneten Punkt falsch geschwornen Eides, verurteilt worden ist —, nicht darin, daß das Gericht positiv die Unschuld für erwiesen hielt. Die Stichhaltigkeit dieser Beweisführung vermögen wir nicht anzuerkennen; nicht etwa weil ihr die Fiktion, der Freigesprochene sei unschuldig, entgegenstünde, sondern darum, weil die Frage der Schuld oder Unschuld hier unerheblich ist. Wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, so genügt zur Begründung des Schadenersatzanspruchs die Anführung: Durch das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren ist festgestellt, daß (im ersten Verfahren) eine Verurteilung nicht hätte erfolgen sollen, oder: Wäre im ersten Verfahren die Beweislage dieselbe gewesen wie im zweiten, so hätte nicht verurteilt werden dürfen. Mag nunmehr bezüglich der Schuld auch nur ein *Non liquet* vorliegen, bei vorliegendem *Non liquet* durfte nicht verurteilt werden, also war die Gefangenhaltung, die Strafhaft unrechtmäßig. Wenn wir trotzdem sagen, daß mit der Freisprechung noch nicht die Ersatzpflicht des Staates gegeben sei, so hängt dies nicht mit dem Unterschiede zwischen Unschuldbeweis und mangelhaftem Schuldbeweis zusammen, sondern es ist damit nur ausgesprochen: aus der Freisprechung folgt noch nicht ein (sei es auch noch so leichtes) Versehen des Richters, der früher verurteilt hat. Dieser Richter hat objektiv geirrt, das steht fest; aber er kann geirrt haben unter Verhältnissen, wo jeder andre, auch der gewissenhafteste, scharfsinnigste Richter, ebenso geirrt hätte, und in solchem Fall kann von einer subjektiven Verschuldung keine Rede sein. Dann fällt aber auch die Haftpflicht des Staates weg, sofern sie überhaupt auf Rechtsgründen ruhen soll.

Wir berühren hiermit die Einschränkung, welche der sechzehnte Juristentag seiner Resolution über den Entschädigungsanspruch bei unschuldig erlittener Strafhaft beigefügt hat: „Der Anspruch entfällt, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten während des Verfahrens die Verurteilung vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat.“ Der Formulierung dieses einschränkenden Zusatzes können

wir nicht beipflichten, wenigstens was das „fahrlässige Herbeiführen der Verurteilung“ angeht. Wer vorsätzlich seine objektiv ungerechtfertigte Verurteilung herbeigeführt hat, der hat allerdings nie Anspruch auf Entschädigung, und zwar einfach nach dem Satze: *Volenti non fit injuria*. Anders bei der Fahrlässigkeit; hier ist die Resolution teils zu eng, teils zu weit, jedenfalls aber unklar. Man lese nur die Verhandlungen des Juristentages nach, um sich hiervon zu überzeugen. Wenn der fälschlich Angeklagte in der Aufregung und Verzweiflung Dinge leugnet, die sonnenklar sind, und Dinge behauptet, deren Unwahrheit am Tage liegt, so liegt die Gefahr nahe, daß der Richter über den Entschädigungsanspruch denselben abweist mit der Begründung, der Angeklagte habe durch sein Leugnen und Lügen die Verurteilung fahrlässig selbst herbeigeführt; und doch möchten wir einem solchen Angeklagten seine verkehrte Verteidigung nicht zur Schuld anrechnen, zumal wenn wir daran denken, in welcher Weise oft voreingenommene Vorsizende, d. h. Vorsizende, welche sich aus den Akten der Voruntersuchung schon ihre Überzeugung von der Schuld des Angeklagten gebildet haben, die Verhöre vornehmen und verurteilungssüchtige Staatsanwälte die Geschworenen bearbeiten. Ebenso, wenn ein Angeklagter Verteidigungsmittel, die er gebrauchen könnte, aus Ungeschicklichkeit nicht benützt; auch von ihm kann man sagen, er habe seine Verurteilung fahrlässig herbeigeführt, und doch möchten wir auch ihm den Ersatzanspruch nicht aberkennen: es war Sache des Anklägers und Richters, dem Angeklagten seine Schuld, nicht Sache des Angeklagten, dem Richter seine Unschuld zu beweisen.

Nach unserm Dafürhalten hat die Ersatzpflicht des Staates vielmehr nur dann, aber auch immer dann wegzufallen, wenn den Richter, der die Verurteilung ausgesprochen hat, keinerlei Verschulden trifft. Soweit an der vom Juristentag gemachten Einschränkung etwas richtiges ist, wird dies auch durch unsern Satz gewahrt, dieser geht aber teils nicht so weit, teils weiter. Bloß ungeschickte Verteidigung macht, wie schon bemerkt, des Ersatzanspruchs nicht verlustig, denn bei strenger Prüfung der Belastungsbeweise konnte der Richter trotz der verkehrten Verteidigungsweise sich überzeugen, daß ein zur Verurteilung hinreichender Beweis eben doch nicht vorhanden sei. Andererseits kann der Anspruch hinwegfallen, auch ohne daß dem Verurteilten irgend ein Verschulden zur Last fällt. Hat z. B. der Verurteilte eine objektiv verbrecherische That begangen, und es stellen sich nach der Verurteilung Zeichen von Geistesstörung ein, so ist es denkbar, daß im wiederaufgenommenen Verfahren Freisprechung erfolgen muß, weil der Gerichtsarzt erklärt, es sei möglich oder wahrscheinlich, daß die geistige Störung schon zur Zeit der That vorhanden und auf diese von Einfluß gewesen sei. Für eine Ersatzpflicht des Richters oder des Staates fehlt es hier an jedem Grunde. Die Rechtspflicht würden wir aber unter Umständen auch dann verneinen, wenn zufolge der scheinbar glaubwürdigen Aussagen eines oder mehrerer meineidigen Zeugen eine Verurteilung

erfolgt ist; hier muß zwar nicht, aber es kann die Sache so liegen, daß der beste Richter einem Irrtum nicht zu entgehen vermochte. Trifft ihn aber keine Schuld, so ist auch der Staat nicht haftbar. Der Verurteilte hat seinen Anspruch gegen die meineidigen Zeugen zu verfolgen; wenn diese vermögenslos sind, so ist dies für ihn ein Unglück, gerade so, wie wenn ihm ein vermögensloser Mensch sein Haus angezündet oder einen Arm abgeschlagen hat. Wenn in solchen Fällen aus außerordentlichen Mitteln, Dispositionsfonds und dergleichen eine Entschädigung gewährt wird, so wird hiergegen niemand etwas einzuwenden haben.

Der Regel nach wird aber trotz dieser Einschränkung die Entschädigungs-klage des im wiederaufgenommenen Verfahren freigesprochenen Verurteilten Erfolg haben, denn in den meisten Fällen wird die ungerechtfertigte Verurteilung auf eine fehlerhafte Beweismwürdigung im ersten Verfahren ausschließlich oder teilweise zurückzuführen sein. Eine fehlerhafte Beweismwürdigung schließt aber immer ein zum mindesten leichtes Versehen des Richters in sich. Auf einer ungenügenden Beweismwürdigung werden namentlich die schwersten ungerechtfertigten Verurteilungen, diejenigen wegen Verbrechen, beruhen, die Verurteilungen, welche von Geschworenengerichten ausgehen. Hier ist auch, nebenbei bemerkt, nur mit einer gegen den Staat zu richtenden Klage zu helfen, wenn man dem Beschädigten überhaupt einen Ersatzanspruch gewähren will. Die Geschworenen, oder gar die auf gesetzlichem Wege kaum zu ermittelnde Majorität derselben ersatzpflichtig zu machen, ginge wohl nie an, auch wenn ihr grober Irrtum noch so sehr auf der Hand läge. Denn einmal tragen an ihren falschen Wahrsprüchen gewöhnlich Staatsanwalt und vorsitzender Richter den größern Teil der Schuld; sodann wäre zu erwarten, daß die Geschworenen, wenn sie einer Schadenklage wegen ungerechter Verurteilung ausgesetzt wären, auch in manchem Falle erwiesener, aber geleugneter Schuld ein Nichtschuldig aussprächen.

Nach der Resolution des Juristentages soll von der Regel der dem Verurteilten zu leistenden Entschädigung eine Ausnahme eintreten im Falle seiner gegen ihn zu beweisenden eignen Schuld an der Verurteilung; nach unsrer bisherigen Ausführung wäre der Anspruch des Klägers an die Voraussetzung der von ihm zu beweisenden Schuld des Richters geknüpft. Hinsichtlich dieser Beweislast möchten wir jedoch dem Juristentage ein Zugeständnis machen. Wenn auch unser Satz, daß die ungerechte Verurteilung regelmäßig ganz oder teilweise auf irrtümliche Beweismwürdigung, auf einen Fehler des Richters zurückzuführen sei, richtig ist, so wird doch im einzelnen Falle der Beweis des Fehlers insofern schwierig sein, als nach Ablauf von Jahr und Tag nicht leicht der spezielle Punkt zu bezeichnen sein wird, wo der Fehler gemacht wurde. Dies wäre nur möglich, wenn das ganze Beweismaterial schriftlich fixiert und das Urteil mit Gründen versehen wäre, die eine eingehende Beweismwürdigung enthalten. Ersteres ist zufolge des mündlichen Verfahrens nie, letzteres bei Schwur-

gerichtsurteilen gleichfalls nie, bei Urteilen anderer Gerichte höchst selten der Fall. Ist hiernach der stritte Beweis für die thatsächlich nicht vorhandene Schuld des Richters vom Kläger infolge der bestehenden staatlichen Einrichtungen häufig nicht zu führen, so erscheint es durchaus billig, daß ihm die Beweislast abgenommen und die Haftung des Staates unbedingt ausgesprochen werde, aber mit dem Vorbehalt: es wäre denn, daß die Verurteilung ohne jedes Verschulden der staatlichen Organe erfolgt ist — ein Gegenbeweis, der z. B. in den obenerwähnten Fällen einer nachträglich zu Tage getretenen Geistesstörung oder des Meineides von Zeugen oder auch in dem auf dem Juristentage erwähnte Falle leicht zu führen wäre, wenn der Verurteilte mit seinen Entlastungsbeweisen absichtlich zurückgehalten hat um dem wahren Schuldigen herauszuhelfen.

Sind wir dem Ausgeführten zufolge bezüglich des Anspruches wegen ungerechtfertigter Strafhalt im wesentlichen mit dem Juristentage einverstanden, so gilt nicht dasselbe für die Frage der Untersuchungshaft. Hier stellt der Juristentag das Verlangen auf, daß in allen Fällen der Freisprechung und der Einstellung des Verfahrens dem Verhafteten Entschädigung gewährt werden soll, außer wenn ihm bewiesen wird, daß er durch sein Verschulden während des Verfahrens die Untersuchungshaft oder deren Verlängerung verursacht hat. Regel und Ausnahme sind gleich bedenklich, während andererseits der vom Juristentage abgelehnte Gegenvorschlag, wonach der Staat (nur) für die unschuldig erlittene Untersuchungshaft Entschädigung zu gewähren haben soll, gleichfalls nicht annehmbar erscheint; er ist um so viel zu eng, als das erstere Verlangen zu weit geht.

Der Beschluß des Juristentages will den Entschädigungsanspruch der Regel nach bloß abhängig machen von der Thatsache der Freisprechung oder der Zurückziehung der Anklage, an deren Stelle nach der Reichsstrafprozessordnung der Beschluß, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, treten wird, welchen Beschluß wir Kürze halber als Einstellungsbeschluß bezeichnen. Ist die Bedeutung desselben auch in andern Beziehungen wesentlich von der Freisprechung verschieden, so ist doch die Gleichstellung beider gegenüber der Entschädigungspflicht wegen erlittener Untersuchungshaft gerechtfertigt, wenigstens vermögen wir uns nicht zu der auf dem Juristentage vereinzelt laut gewordenen Ansicht zu bekennen, daß der Verhaftete, gegen den das Verfahren eingestellt wird, dafür, daß er nicht vor das erkennende Gericht gestellt werde, so dankbar sein müsse, daß er nicht auch noch eine Entschädigung wegen ungerechtfertigter Untersuchungshaft verlange. Wenn daher im folgenden von Freisprechung die Rede ist, möge hierunter auch der Einstellungsbeschluß als begriffen angesehen werden. Umgekehrt will der abgelehnte Antrag den Anspruch davon abhängig machen, daß der Freigesprochene den positiven Beweis seiner Unschuld führt.

Der Beschluß des Juristentages beruht auf der Anschauung: Wer freigesprochen ist, der ist als nicht schuldig erklärt; wer aber nicht schuldig ist, der

durfte auch nicht als verdächtig in Untersuchungshaft genommen werden. Der erstere Satz enthält eine Halbwahrheit, der zweite ist positiv falsch.

Allerdings ist im deutschen Strafprozeß die „Entbindung von der Instanz“ schon lange und mit Recht aufgegeben. Ein Urteil kann nur auf Schuldig oder auf Nichtschuldig lauten, nur verurteilen oder freisprechen. Der Freigesprochene hat das Recht, zu verlangen, daß er vom Staate als nichtschuldig behandelt, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte nicht ferner wegen der gegen ihn erhobenen Anklage beschränkt werde. Formell steht er dem wirklich Unschuldigen gleich. Aber daß er wirklich unschuldig sei, das folgt aus der Freisprechung noch keineswegs; im Gegenteil, in den meisten Fällen erfolgt die Freisprechung nur wegen unzureichenden Beweises der Schuld, und da, wo die Urteile mit wirklichen Gründen versehen sind, wird aus diesen auch oft genug zu entnehmen sein, daß der Richter keineswegs von der Unschuld des freigesprochenen Angeklagten überzeugt war. In solchen Fällen begründet die Freisprechung also nur die Fiktion der Unschuld, und auf Grund dieser Fiktion dem Freigesprochenen, der in Wirklichkeit immer noch sehr verdächtig sein kann, einen Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus zu gewähren, dagegen wird sich ein gesundes Rechtsgefühl stets empören. Diese Beleidigung des Rechtsgefühls könnte der Sache der Angeklagten, deren Schuld zweifelhaft ist, leicht gefährlich werden. Wenn jetzt ein Mensch von bedenklichem Vorleben eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt ist, so wird ein gewissenhafter Richter, auch wenn schwere Verdachtsgründe vorliegen, dennoch lieber freisprechen als verurteilen, wenn er irgend ein Glied in der Kette der vorgebrachten Beweise unzuverlässig findet; wird er aber, namentlich ein Geschworne, ganz dasselbe Maß der wünschenswerten Strenge in Prüfung der Beweise anlegen, wird er nicht vielmehr — ihm selbst unbekannt — gegen den Angeklagten beeinflusst werden, wenn er sich sagen muß: Im Falle der Freisprechung erhält der Angeklagte einen unanfechtbaren Rechtsanspruch auf Entschädigung wegen der Untersuchungshaft, die doch mit allem Grunde gegen ihn verhängt worden ist?

Denn trotz der Freisprechung kann die Haft mit Grund verhängt gewesen sein. Wir kommen damit zu dem zweiten Satze, der dem Beschlusse des Juristentages zu Grunde liegt: Wer nicht schuldig ist, der durfte nicht verhaftet werden; oder genauer ausgedrückt: Wer durch die Freisprechung für nichtschuldig erklärt ist, für den ist rückwärts festgestellt, daß die verhängte Haft nicht gerechtfertigt war. Keineswegs! Wir haben allerdings oben bei der Freisprechung im Falle des wiederaufgenommenen Verfahrens gesagt, durch das neue Urteil werde festgestellt, daß die Gefangenhaltung, die Strafhaft des nunmehr Freigesprochenen unrechtmäßig war, denn das neue Urteil sagt, daß der Angeklagte im ersten Verfahren nicht hätte verurteilt werden sollen. Mit der Untersuchungshaft des Freigesprochenen verhält es sich ganz anders; das freisprechende Urteil sagt nur: Es liegt kein Grund vor, über den Angeklagten eine Strafhaft zu verhängen;

es sagt aber keineswegs: Es lag kein Grund vor, den Angeklagten in Untersuchungshaft zu nehmen. Und zwar befragt dies die Freisprechung nicht bloß nicht in dem Falle, wo wegen unzureichenden Beweises freigesprochen wurde, sondern auch nicht einmal für den Fall, wo die Unschuld des Angeklagten positiv erwiesen ist.

Kein zivilisirter Staat — dies wurde schon von verschiedenen Rednern des Juristentages hervorgehoben — kann die Untersuchungshaft entbehren. Er wird zum Schutze der persönlichen Freiheit die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Zulässigkeit so streng normiren, als die Rücksicht auf das allgemeine Wohl gestattet; treffen aber die gesetzlichen Voraussetzungen zu, dann kann der Verhaftete niemals behaupten, er sei widerrechtlich seiner Freiheit beraubt worden. Ist er unschuldig, so ist die Verhaftung für ihn ein Unglück, aber der Umstand, daß ihn dieses Unglück durch die gesetzmäßige Thätigkeit eines richterlichen Beamten getroffen hat, rechtfertigt es nicht, ihm einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat zu gewähren. Durch mancherlei Maßregeln staatlicher oder gemeindlicher Behörden kann ein Bürger zu Schaden kommen, zu einem Schaden, den er vielleicht weit höher anschlägt, als er eine vorübergehende Beschränkung seiner persönlichen Freiheit anschlagen würde. Allein wenn die Maßregel gesetzmäßig war, so wird es niemand in den Sinn kommen, dem Staate oder der Gemeinde eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Wenn z. B. jemand an einer frequenten, aber schlechten Gebirgsstraße ein Wirtshaus besitzt und der Staat eine gute neue Straße weit seitab von seinem Hause bauen läßt, so kann hierdurch die ökonomische Existenz des Mannes schwer geschädigt, vielleicht zerstört werden, aber Schadenersatz kann er nicht verlangen, weil niemand ihm ein Unrecht zugefügt hat. Warum sollte es nun gerade bei einer Art von Schadenzufügung anders gehalten werden? In dem ausgeführten liegt auch schon die Widerlegung des Verlangens, es solle demjenigen, der seine Unschuld beweist, Entschädigung gewährt werden; auch er kann infolge unglücklicher Verkettung der Umstände völlig rechtmäßig verhaftet worden sein, auch seinem Anspruche würde es daher an einer rechtlichen Grundlage fehlen. Andererseits aber schränkt diese Ansicht den Anspruch des ungerecht Verhafteten ganz ungebührlich ein; es kann die Unrechtmäßigkeit der Untersuchungshaft auf der Hand liegen, während es doch dem Verhafteten rein unmöglich ist, den positiven Beweis seiner Unschuld zu führen. So ist uns ein Fall erinnerlich, wo ein durchaus unbescholtener Mann, dem sein Haus abbrannte, auf sehr schwache Verdachtsgründe hin wegen Brandstiftung verhaftet und aus größter Fahrlässigkeit sieben Monate in Haft gehalten wurde. Er hatte nach württembergischen Rechte gegen den fahrlässigen Beamten überhaupt keinen Anspruch; wäre ihm aber ein solcher unter der Bedingung, daß er seine Unschuld nachweise, eingeräumt worden, so wäre er gerade so rechtlos gewesen, denn die Unmöglichkeit seiner Thäterschaft konnte er nach Lage der Sache nicht beweisen. Und doch sollte für solche

keineswegs ganz seltene Fälle der Gesetzgeber den Entschädigungsanspruch des ungerecht Verhafteten anerkennen; denn ungerecht verhaftet war der Mann, nicht deshalb, weil ihm seine Schuld nicht bewiesen werden konnte, sondern darum, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung, jedenfalls aber für die lange Fortdauer der Haft, nicht zutrafen. Weder eine Gefährdung des Staatsinteresses noch eine Beleidigung des allgemeinen Rechtsbewußtseins wäre zu beforgen, wenn demjenigen, der durch Schuld der staatlichen Organe der Strafrechtspflege seiner Freiheit beraubt, ohne gesetzlichen Grund in Haft genommen oder nach Wegfall dieses Grundes in solcher zurückbehalten worden ist, ein Entschädigungsanspruch gegen den Staat, diesem aber der Regreß gegen den grob = fahrlässigen Beamten gewährt würde.

Nach der Reichsstrafprozessordnung darf die Untersuchungshaft nur verhängt werden, wenn einerseits dringender Verdacht vorhanden ist, daß der Angeeschuldigte der Thäter ist, andererseits zu beforgen steht, daß ohne die Haft der Zweck der Untersuchung — durch Flucht, Beseitigung der Spuren der That, Kollusionen mit Mitschuldigen oder Zeugen — vereitelt würde. Es ist augenfällig, daß hier dem richterlichen Ermessen ein ziemlich weiter Spielraum gegeben ist; man wird aber nicht sagen können, ein zu weiter Spielraum. Die Verurteilung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Schuld vollständig bewiesen, daß die gegen den Angeklagten vorliegenden Thatfachen vollkommen schlüssig seien; ergiebt sich später die Unschuld des Verurteilten, so wird man regelmäßig nachweisen können, daß es an dieser Schlüssigkeit von Anfang an gefehlt hat. Anders bei der Verhaftung. Sie ist zunächst an die Voraussetzung des „dringenden Verdachts“ gebunden. Mit aller Logik läßt sich nicht bestimmen, wo ein Verdacht anfangs oder aufhört dringend zu sein; die Entscheidung muß dem verständigen Ermessen des Richters für den einzelnen Fall überlassen bleiben, und ebenso verhält es sich im ganzen mit der Voraussetzung der Fluchtgefahr. Nun aber ist der Richter A verständiger als der Richter B, der Richter C skrupulöser — „ängstlicher“ nennen es die einen, „gewissenhafter“ die andern — als der Richter D; der eine Richter wird daher manchmal verhaften, wo der andre, sei es mit Recht, weil er der verständigere oder der gewissenhaftere, oder auch mit Unrecht, weil er der minder verständige und ängstlichere ist, von diesem Schritt Umgang nehmen würde. Eine Haft, die der verständige und gewissenhafte Richter nicht verfügt hätte, wird regelmäßig eine ungerechtfertigte, wird ein Fehler, wird dem sie verfügenden Richter zur Schuld, wenn auch nur zur leichten Schuld zuzurechnen sein. Dieser Erwägung wäre durch eine entsprechende Erweiterung des § 70 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes Rechnung zu tragen; es wäre zu bestimmen, daß über Entschädigungsansprüche wegen ungerecht erlittener Untersuchungshaft ohne Rücksicht auf den Streitwert stets Kollegialgerichte zu entscheiden haben.

Wir verlangen die Zulassung des Entschädigungsanspruches wegen jeder Schuld des Beamten; diese Zulassung ist ungefährlich, denn der geriebene Verbrecher, der sich mit Schlaueit, aber auch mit Mühe der Beurteilung entzogen hat, wird von vornherein wenig Neigung haben, den Ersatzanspruch geltend zu machen, und wenn er ihn geltend macht, wird der darüber erkennende Richter nicht leicht hin eine Schuld des Untersuchungsrichters oder Staatsanwalts bejahen. Andererseits aber ist die Zulassung notwendig wegen der Unmöglichkeit einer strengen Scheidung von grobem und leichtem Verschulden; es giebt viele Fälle der Verhängung und noch vielmehr Fälle der Fortdauer der Untersuchungshaft, wo ein verständiger und gewissenhafter Richter garnicht anders kann, als ein Verschulden bei der Verhängung oder bei der langen Dauer der Haft zu bejahen. Ob aber das Verschulden als ein schweres oder als ein leichtes zu bezeichnen sei, kann sehr schwer zu entscheiden sein. Würde man nun den Entschädigungsanspruch nur bei schwerem Verschulden zulassen, so würde die Klage meistens erfolglos bleiben. Wäre sie auch zunächst formell gegen den Staat gerichtet, der wirkliche Beklagte, weil im Fall der Verurteilung des Staates stets regresspflichtig, wäre der schuldige Beamte, und gegen diesen wäre ungefähr so selten eine Verurteilung zu erwirken, wie es jetzt bei der Syndikatsklage der Fall ist. Der einzelne Beschädigte schon wird sich bestimmen, gegen einen Richter oder Staatsanwalt klagend aufzutreten; die am Orte des Delikts niedergelassenen Anwälte werden auch keine besondere Lust zu solchen Prozessen haben, die leicht den Schein persönlicher Gehässigkeit erregen; der Justizverwaltung des Staates endlich kann es nur angenehm sein, wenn dergleichen Prozesse erfolglos bleiben. Ganz anders, wenn der Entschädigungsanspruch auch wegen leichten Verschuldens des die Haft verfügenden Beamten statthaft ist. Den unpersönlichen Fiskus zu belangen wird weder der Beschädigte selbst noch ein Anwalt Bedenken tragen, das Gehässige des Vorwurfs einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung fällt weg, und was wir nicht am geringsten anschlagen wollen, die Möglichkeit der Klage wegen culpa levis einerseits und des Regresses des Staates wegen culpa lata andererseits wird als ein mächtiger Antrieb zur Vorsicht bei der Verhängung und bei der Verlängerung der Untersuchungshaft wirken. Allerdings ist bei dem Prozeß des Beschädigten gegen den Fiskus der schuldige Beamte nicht notwendig beteiligt, aber wenn der Fiskus einmal einem Kläger, den der Untersuchungsrichter ein halbes Jahr hat sitzen lassen, in der Hoffnung, daß er mürbe werden und gestehen werde, oder in dessen Fall der Staatsanwalt ein halbes Jahr lang vergessen hat, einen Anklage- oder einen Einstellungsbeschluß zu beantragen, wenn der Fiskus einem solchen Kläger für den Tag auch nur zwei oder drei Mark hat zahlen müssen, wird die Dienstaufsichtsbehörde doch geneigt sein, zu untersuchen, ob der betreffende Beamte nicht einer groben Nachlässigkeit sich schuldig gemacht hat, und die Aussicht auf die Unannehmlichkeit einer in solchem Falle wohl unausbleib-

lichen Regreßklage wird das Pflichtgefühl der mit der Haft befaßten Beamten sehr wesentlich steigern.

Die der Resolution des Juristentages beigefügte Einschränkung, der ganz dieselben Bedenken entgegenstehen wie der Einschränkung des Entschädigungsanspruchs des im wiederaufgenommenen Verfahren Freigesprochenen, erscheint bei unserm Vorschlag durchaus entbehrlich; auch beschränkt sich dieser nicht auf die vom Juristentage hervorgehobenen Fälle der Freisprechung oder der Einstellung des Verfahrens, er kann vielmehr auch auf Fälle der Verurteilung Anwendung finden, wo mit der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe nicht geholfen ist, wenn nämlich die Dauer der ungerechtfertigten Haft die Dauer der erkannten Strafe übersteigt. Nach seinen beiden Richtungen formulirt geht aber unser Vorschlag dahin:

1. Ist infolge der Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurteilten Freisprechung erfolgt, so hat der Freigesprochene gegen die Staatskasse Anspruch auf Ersatz des aus der Strafverbüßung ihm erwachsenen Schadens, ausgenommen, wenn die Verurteilung ohne jedes Verschulden des erkennenden Richters erfolgt ist.

2. Ist die Untersuchungshaft verhängt oder die verhängte Haft verlängert worden, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen der Verhaftung von Anfang an nicht vorhanden waren oder im Verlauf des Verfahrens weggefallen sind, so steht dem Verhafteten wegen der unrechtmäßig verhängten oder verlängerten Haft ein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Staatskasse zu, vorbehältlich des Rückgriffs der Letztern auf den Beamten, der in grober Fahrlässigkeit die Haft verhängt oder deren Fortdauer veranlaßt hat.



Goethe und die Koryphäen der heutigen Naturwissenschaft.



enige Menschen nur sind es, an deren innerer Entwicklung das deutsche Volk so innigen Anteil nimmt, deren Charakter gründlich zu kennen ihm von so bedeutendem Interesse erscheint, wie dies bei Goethe der Fall ist. Es ist nicht wahr, daß wir ihn alle nur als Dichter und besonders als lyrischen Dichter hochschätzen; nein, wer sich in seine Werke hineingelesen hat, wer seiner geistigen Entwicklung, seinem Lebensgang, seinen Kämpfen, Freuden und Leiden gefolgt ist, der kennt ihn als Vater der Weisheit, als Quelle des Trostes und der edelsten